



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 38/2020

17. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Feuerwehrförderung vom 1. September 2020 1043

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Unternehmergeist und innovativen Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft) vom 31. August 20201047

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten Az.: 34-5422.40/6 vom 25. August 20201053

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Az.: 15-5422/22 vom 25. August 2020 (in der ab 4. September 2020 geltenden konsolidierten Fassung)1055

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Trägereinrichtungen der klinischen Krebsregister im Freistaat Sachsen vom 1. September 2020 1062

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

1. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Sächsischen Strukturentwicklungsprogramm in den Braunkohlerevieren (1. RL StEP Revier) vom 31. August 2020 1063

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein an den Verein Telesport w.V. Az.: 20-1132/9/21 vom 1. September 2020 1069

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Sörnewitz vom 1. September 2020.....1070

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Leisenau vom 1. September 2020 1071

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und die Bestellung eines Amtsverwalters vom 2. September 2020 1072

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schleife und der Gemeinde Trebendorf zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für die Schmutzwasserentsorgung im Gemeindegebiet Trebendorf ab dem 1. Januar 2020 vom 11. März 2020 vom 31. August 2020 1073

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für die Schmutzwasserentsorgung im Gemeindegebiet Trebendorf 1074

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Schleife vom 18. Mai 2020 vom 31. August 2020	1076
1. Änderung der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Schleife, der Gemeinde Groß Düben und der Gemeinde Trebendorf vom 18. Mai 2020	1077

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Feuerwehrförderung

Vom 1. September 2020

I.

Die Richtlinie Feuerwehrförderung vom 7. März 2012 (SächsABl. S. 358), die zuletzt durch die Richtlinie vom 9. Januar 2020 (SächsABl. S. 96) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 1 werden die Wörter „Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 378)“ durch die Wörter „Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352)“ ersetzt.
2. In Ziffer VI Nummer 6 Satz 6, Nummer 7 Satz 6 und Nummer 8 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Nummer 2 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 5“ ersetzt.

3. Ziffer VII Nummer 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Antragsunterlagen nach Ziffer VI Nummer 6 (Anlage 3), Nummer 7 (Anlage 4) und Nummer 8 (Anlage 5) gelten als Verwendungsnachweis.“
4. Die Anlage 3 (zu Ziffer VI Nummer 6) erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Richtlinie ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage 4 (zu Ziffer VI Nummer 7) erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Richtlinie ersichtliche Fassung.
6. Die Anlage 5 (zu Ziffer VI Nummer 8) erhält die aus dem Anhang 3 zu dieser Richtlinie ersichtliche Fassung.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 1. September 2020

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Anhang 1
 (zu Nummer 4)
 Anlage 3
 (zu Ziffer VI Nummer 6)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Jugendfeuerwehren

Bewilligungsbehörde <hr style="width: 30%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/>

 Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen Nicht Zutreffendes bitte streichen

1. Antragsteller

Name der Gemeinde (ggf. mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung BIC	IBAN
Auskunft erteilt	Telefon:
Region	Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statistischen Landesamtes

2. Beantragte Zuwendung

_____ Mitglieder der Jugendfeuerwehr(en) der Gemeinde (Stichtag: 31.12. des Vorjahres gemäß Meldung zur Statistik der Jugendfeuerwehr Sachsen)

x 20 Euro pro Person

= _____ Euro als Pauschale gemäß Ziffer V Nummer 4 der Richtlinie Feuerwehrförderung.

3. Erklärungen des Antragstellers

Die im Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Die Zuwendung wird ausschließlich zur Unterstützung der Jugendfeuerwehr im Sinne von Ziffer VI Nummer 6 Richtlinie Feuerwehrförderung verwendet.

Hinweis: Die Daten von Antragstellern auf Fördermittel werden gemäß § 4 Satz 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

 Unterschrift

Dienstsiegel

Anhang 2
 (zu Nummer 5)
 Anlage 4
 (zu Ziffer VI Nummer 7)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Angehörigkeit in der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Bewilligungsbehörde <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>
--

 Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen Nicht Zutreffendes bitte streichen

1. Antragsteller

Name der Gemeinde (ggf. mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung BIC	IBAN
Auskunft erteilt	Telefon:
Region	Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statistischen Landesamtes

2. Beantragte Zuwendung

_____ Angehörige in der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Gemeinde (Stichtag: 31.12. des Vorjahres gemäß Meldung nach VwV-Feuerwehrstatistik)

x 50 Euro pro Person

= _____ Euro als Pauschale gemäß Ziffer V Nummer 5 der Richtlinie Feuerwehrförderung

3. Erklärungen des Antragstellers

Die im Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Die Zuwendung wird ausschließlich zur Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne von Ziffer VI Nummer 7 Richtlinie Feuerwehrförderung verwendet.

Hinweis: Die Daten von Antragstellern auf Fördermittel werden gemäß § 4 Satz 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

 Unterschrift

Dienstsiegel

Anhang 3
(zu Nummer 6)
Anlage 5
(zu Ziffer VI Nummer 8)

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Erwerb eines Führerscheins
der Klasse C beziehungsweise CE**

Bewilligungsbehörde

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen Nicht Zutreffendes bitte streichen

1. Antragsteller

Name der Gemeinde (ggf. mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung BIC	IBAN
Auskunft erteilt	Telefon:
Region	Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statistischen Landesamtes

2. Beantragte Zuwendung

- 1
 2 Anzahl der zu fördernden Führerscheine nach Ziffer VI Nummer 8 der Richtlinie Feuerwehrförderung

x 1000 Euro pro Führerschein der Klasse C beziehungsweise CE

= _____ Euro als Zuwendung gemäß Ziffer V Nummer 6 der Richtlinie Feuerwehrförderung.

3. Erklärungen des Antragstellers

Die im Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen von Ziffer VI Nummer 8 der Richtlinie Feuerwehrförderung vorliegen und dass der Erwerb des Führerscheins durch den/die auszubildenden Feuerwehrangehörigen zur Sicherstellung der notwendigen Anzahl an Maschinisten erforderlich ist.

In den letzten zwei Förderjahren ist kein durch diese Zuwendung geförderter Führerscheininhaber vor dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Erwerb des Führerscheins ausgeschieden, ohne dass Gründe nach Ziffer IV Nummer 9 Satz 3 vorlagen.

Hinweis: Die Daten von Antragstellern auf Fördermittel werden gemäß § 4 Satz 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

Dienstsiegel

Unterschrift

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Unternehmergeist und innovativen Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft)

Vom 31. August 2020

A.

Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 6. März 2020 (SächsABl. S. 234).

B.

Förderung von Gründerinitiativen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen („Gründerinitiativen“)

I.

Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Vorhaben zur Unterstützung von Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft („Gründerinitiativen“). Die Gründerinitiativen sollen dazu beitragen, dass an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen eine Kultur der Selbstständigkeit, der Eigeninitiative und des unternehmerischen Denkens etabliert beziehungsweise weiterentwickelt werden kann. Dazu gehören der Austausch und die Verzahnung sowohl mit den gegebenenfalls bestehenden Initiativen und Angeboten an der jeweiligen Hochschule und Forschungseinrichtung als auch die Zusammenarbeit mit weiteren gründungsunterstützenden Einrichtungen und Initiativen (wie zum Beispiel futureSAX) im Bereich der Wirtschaftsförderung sowie mit Unternehmen.
 - a) Generierung und Umsetzung von Ideen für Unternehmensgründungen aus Hochschul- und/oder Forschungseinrichtungen, insbesondere durch:
 - aa) Umsetzung und Weiterentwicklung von Ideenwettbewerben und Businessplankollegs,
 - bb) Ideenwerkstätten, insbesondere auch unter Beteiligung von Forschungseinrichtungen.
 - b) Begleitende Beratung und Unterstützung von Gründungsvorhaben aus Hochschul- und/oder Forschungseinrichtungen, insbesondere durch:
 - aa) Aufbau spezifischer Beratungsangebote auch unter Einbeziehung markt- und technologiefeldbezogener Expertise (zum Beispiel Technologiegründerzentren und -agenturen, Patentinformationszentren, Patentverwertungsagenturen, Business Angels),
 - bb) Technologie-Screening und -Scouting, um die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen zu verstärken (zum Beispiel durch das Aufspüren von innovativen, wirtschaftlich verwertbaren Ideen),
 - cc) Geschäftsmodellentwicklung durch Gründerteams auch in Zusammenarbeit mit bestehenden Unternehmen,
 - dd) Aufbau einzelner spezifischer Beratungsangebote unter Berücksichtigung des Grundsatzes Gleichstellung von Männern und Frauen,
 - ee) Aufbau einzelner spezifischer Beratungsangebote unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung sowie Erhaltung und Schutz der Umwelt und der Ressourceneffizienz.
2. Gefördert werden Gründerinitiativen von Hochschulen sowie von Forschungseinrichtungen, deren Aktivitäten den folgenden Themenbereichen zugeordnet werden können:
 - a) Aus- und Weiterbildungsangebote für Studierende, Absolventen und wissenschaftliche Mitarbeiter, insbesondere der wirtschafts-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen,
 - bb) Interdisziplinäre Gründerkollegs, die einen Beitrag zur Teambildung und/oder -ergänzung von marktfähigen Gründerteams liefern,
 - cc) Prüfung und Herausbildung des Persönlichkeitsprofils als Unternehmensgründer.
3. Sensibilisierung und Motivierung potentieller Gründer, insbesondere durch:
 - aa) Veranstaltungen mit erfolgreichen unternehmerischen Persönlichkeiten,
 - bb) Erfahrungsaustausch mit Gründern,
 - cc) Aktivierung der Alumni-Netzwerke zur Motivation und Begleitung potentieller Gründer.
3. Die Gründerinitiativen sollen besonders folgende Zielgruppen und Partner ansprechen:
 - a) natur- und ingenieurwissenschaftliche Fachbereiche sowie andere Fachbereiche,
 - b) Partner aus der Wirtschaft wie zum Beispiel Existenzgründer und Unternehmer.

4. Studien, Konzeptentwicklungen und wissenschaftliche Analysen sind in diesem Vorhabensbereich förderfähig, wenn sie einem der folgenden Bereiche zugeordnet werden können:
 - a) Vorbereitung, wissenschaftliche Begleitung oder wissenschaftliche Analysen von aus dem ESF mitfinanzierten Vorhaben,
 - b) Entwicklung von methodischen sowie inhaltlichen Konzepten für aus dem ESF mitfinanzierte Vorhaben.
2. Darüber hinaus können neue, innovative Module auch unabhängig von einer Beantragung nach Großbuchstabe B Ziffer III Nummer 1 einzeln beantragt werden, die eigenständige, abgeschlossene Einheiten bilden. Der Schwerpunkt muss dabei auf spezielle gründungsrelevante Fragestellungen gelegt und neue Lösungsansätze müssen erprobt werden. Unter diesen Modulen sind insbesondere praxisorientierte Elemente zu verstehen.

II.

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind sächsische Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, besonders Einrichtungen der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, der Leibniz- und der Hermann-von-Helmholtz-Gemeinschaft, soweit sie für die im Rahmen dieser Richtlinie finanzierten Vorhaben nichtwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Nummer 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) ausüben, soweit diese Vorhaben nicht zu den Pflichtaufgaben der Antragsteller gehören und sofern nicht andere Mittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zur Verfügung stehen. Die zugewiesenen Fördermittel sind von den staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu halten, indem entweder ein eigenes Vorhabenskonto eröffnet oder ein eigener Kostenträger innerhalb des Haushalts eingerichtet wird. Die Antragsberechtigten können für Teilleistungen Unteraufträge vergeben.
 2. Zielgruppe der Gründerinitiativen sind in erster Linie Studierende, Absolventen (bis zu zehn Jahre nach Abschluss des Studiums), das wissenschaftliche Personal der Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen (bis zu zehn Jahre nach Abschluss der Tätigkeit an der Hochschule oder Forschungseinrichtung) und Promovenden (bis zu zehn Jahre nach Abschluss der Promotion) als potenzielle Gründer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Freistaat Sachsen. Auch Studierende und Absolventen von Berufsakademien (bis zu zehn Jahre nach Abschluss des Studiums) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Freistaat Sachsen zählen zur Zielgruppe. Die Unterstützungsleistungen der Gründerinitiativen für die Teilnehmer insbesondere in den Aktivitätsfeldern Großbuchstabe B Ziffer I Nummer 2 Buchstabe b bis d sind begrenzt bis zum Zeitpunkt der Vorlage eines Businessplans durch den/die Gründungswilligen.
 3. Eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn das geförderte Vorhaben das mit dieser Richtlinie beabsichtigte beschäftigungspolitische Ziel, namentlich die Förderung von Unternehmergeist und arbeitsplatzschaffenden Unternehmensgründungen im Freistaat Sachsen, verfolgt und eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.
3. Der Umfang der einzelnen Module ist durch die Gründerinitiativen zu bestimmen. Aufbau und Umfang des Vorhabens sowie der Bedarf sind im Antrag zu begründen. Das Modul gemäß Großbuchstabe B Ziffer I Nummer 2 Buchstabe b soll mindestens ein Drittel des Gesamtvorhabens (gemessen an den durchgeführten Veranstaltungen) darstellen.
 4. Im Rahmen der Vorhaben soll ein praxisorientierter Erfahrungsaustausch mit unternehmerisch tätigen Personen erfolgen und der Auf- und Ausbau von Kontakten mit anderen Institutionen der Gründungsunterstützung wie beispielsweise kommunalen Existenzgründungsbüros und Kammern stattfinden.
 5. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist neben der Förderung im Rahmen von Exist Gründungskultur des Bundes (oder vergleichbares Nachfolgeprogramm) ausgeschlossen. Sofern Exist Gründungskultur nur einzelne Elemente oder Module fördert, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie für diese Elemente oder Module ausgeschlossen.
 6. Die geplanten Maßnahmen müssen begründet und die Vorhabensorganisation klar von gegebenenfalls bereits bestehenden anderen gründungsbezogenen Aktivitäten der jeweiligen Hochschule (zum Beispiel Angebote von Gründungslehrstühlen) abgegrenzt werden. Es können nur Veranstaltungen gefördert werden, die zusätzlich zum vorhandenen Lehrangebot der Hochschulen durchgeführt werden.
 7. Die Förderung umfasst sowohl Gruppen- als auch Einzelbetreuungsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen der Gründerinitiativen bis zur Vorlage eines Businessplans durch den/die Gründungswilligen.
 8. Die Zuwendungsempfänger sind in angemessenen Zeitabständen zur Vorlage von Berichten verpflichtet. Die Berichte müssen die von der Bewilligungsstelle geforderten Angaben enthalten und nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Struktur und Form aufgebaut sein.

IV.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Bei einer Vorhabenslaufzeit von bis zu drei Jahren beträgt die Förderung grundsätzlich bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Folgeanträgen beträgt die Förderung grundsätzlich bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei Erst- wie auch bei Folgeanträgen eine höhere Förderung bewilligen.

III.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Vorhaben sind grundsätzlich modular aufzubauen. Sie müssen Angebote in den unter Großbuchstabe B Ziffer I Nummer 2 Buchstabe a bis d genannten Modulen umfassen.

2. Bei neuen Modulen (vergleiche Großbuchstabe B Ziffer III Nummer 2), die bei einer Vorhabenslaufzeit von bis zu drei Jahren einzeln zu beantragen sind, beträgt die Förderung grundsätzlich bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Folgeanträgen grundsätzlich bis zu 70 Prozent.
Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei Erst- wie auch bei Folgeanträgen eine höhere Förderung bewilligen.
3. Bei Verbundvorhaben mehrerer Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen können die Personalausgaben je nach Bedarf auf die jeweiligen Partner unterschiedlich verteilt werden – sie sind jedoch getrennt auszuweisen. Förderfähig sind die Personalausgaben in Höhe der geltenden Tarifverträge für diejenigen Personen, die die Gründerinitiative durchführen einschließlich Vorhabensmanagement. Das Personalkonzept und die Angemessenheit der vorgesehenen Personalausgaben sind im Antrag (bei Verbundprojekten gesondert für jede Hochschule beziehungsweise Forschungseinrichtung) näher darzulegen und ausführlich zu begründen. Förderfähig sind auch Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter insbesondere Entrepreneurial Education und Methodenkompetenz des Gründungsmanagements, soweit diese für die Umsetzung des Projekts erforderlich sind. Diese sind bei Vollzeitkräften auf fünf Arbeitstage pro Jahr und maximal drei Prozent der Personalausgaben (der Projektmitarbeiter ohne Verwaltungskräfte) beschränkt.
4. Folgende Ausgaben beziehungsweise Kosten können als Pauschale erstattet werden:
 - a) Personalausgaben je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten),
 - b) Reise- und Dienstreiseausgaben auf Basis geeigneter Bezugseinheiten (standardisierte Einheitskosten).
5. Angaben zur Höhe der Pauschale sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen.

V. Verfahren

1. Antragsverfahren
Die Antragstellung erfolgt auf elektronischem Weg über das Internet-Portal www.esf-in-sachsen.de bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB). Anträge für eine Förderung ab 2014 sind bis 30. September 2014 bei der SAB einzureichen. Im Übrigen sind Vorhabensvorschläge jeweils zum 15. März eines Jahres einzureichen, letztmalig zum 15. März 2020. Bei Antragstellung ab dem 31. Oktober 2019 ist das Vorhaben auf einen Bewilligungszeitraum bis maximal 31. Oktober 2022 zu begrenzen. Bewilligungen erfolgen semesterbezogen. Der Antrag muss das Vorliegen der unter Großbuchstabe B Ziffer V Nummer 2 genannten Auswahlkriterien – bei Verbundprojekten je Hochschule beziehungsweise Forschungseinrichtung – darlegen. Antragsteller, die öffentlich grundfinanzierte Hochschulen oder Einrichtungen sind, haben mit Antragstellung eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die beantragten Fördermittel nur für Vorhaben genutzt werden, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen.
Die Fördermittel sind nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen. Bei Antragstellung durch eine Forschungseinrichtung hat der Antragsteller anzu-

geben, ob er sowohl nicht-wirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt.
Sofern dies zutrifft, muss er mit der Antragstellung eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass die Forschungseinrichtung all ihre wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten in Bezug auf Kosten und Finanzierung trennt und bestätigt, dass damit eine Quersubventionierung wirtschaftlicher Tätigkeitsbereiche der Forschungseinrichtung ausgeschlossen ist.

2. Bewilligungsverfahren
Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach den folgenden fachlichen Kriterien:
 - a) Nachhaltigkeit des Vorhabens (Verankerung der Gründerinitiativen an der Hochschule beziehungsweise Forschungseinrichtung; Einbindung in die Transferstrategie – bei Verbundprojekten je Hochschule –; Einbindung der Hochschulleitung; Erhöhung der jeweiligen Gründerquote),
 - b) Vernetzung mit anderen Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen (bei Verbundvorhaben),
 - c) Vernetzung mit Technologietransfer- und Patentverwertungseinrichtungen,
 - d) Vernetzung mit anderen Gründerunterstützern und Zugang zu weiterführenden Förderprogrammen (zum Beispiel Exist-Programme des Bundes),
 - e) Art und Weise der Beratung, Beratungskonzept,
 - f) Praxisorientierung der Veranstaltungen,
 - g) Art und Weise der Qualitätssicherung,
 - h) Kommunikationskonzept zur Steigerung des Bekanntheitsgrads der Initiative in der Öffentlichkeit.
3. Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren
 - a) Die Förderung über Pauschalen wird im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.
 - b) Bei der Förderung über Pauschalen sind folgende Nachweise zur Berechnungsgrundlage der Pauschalen zu erbringen:
 - aa) Bei Personalpauschalen (standardisierte Einheitskosten) sind die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben nachzuweisen.
 - bb) Bei Fahrtkostenpauschalen (standardisierte Einheitskosten) sind die angefallenen Bezugseinheiten im Vorhaben nachzuweisen.
 - c) Angaben zu Art und Form der Nachweise sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen.
 - d) Abweichend von Nummer 6.1 NBest-SF wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist.
 - e) Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

C. Förderung der Gründung junger innovativer Unternehmen aus der Wissenschaft durch Gewährung von Stipendien („Technologiegründerstipendium“)

I. Gegenstand der Förderung

1. Ziel dieses Programms ist es, die Gründung junger innovativer Unternehmen durch Gewährung von Stipendien („Technologiegründerstipendien“) zugunsten der Gründer zu unterstützen.

2. Die Förderung soll Gründern einen Anreiz geben, eine Unternehmensgründung in zukunftsträchtigen Technologiebereichen im Freistaat Sachsen vorzunehmen.
3. Das Gründungsvorhaben muss als Hauptgeschäftsgrundlage mindestens einen der nachfolgend genannten Punkte zum Gegenstand haben:
 - a) Technische Produkt- oder Prozessinnovation, die im eigenen Unternehmen (einschließlich Fertigung, Vermarktung/Vertrieb) umgesetzt werden soll,
 - b) neuartige innovative Dienstleistungen, die einen hohen Kundennutzen und deutliche Alleinstellungsmerkmale am Markt erwarten lassen.
4. Die angestrebte Gründungsidee muss nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten erkennen lassen.

II.

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind Einzelpersonen, die ein innovatives Unternehmen gründen und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Zum Zeitpunkt der Bewilligung müssen die Zuwendungsempfänger Mitglieder in einem Gründerteam von mindestens zwei Personen sein. Im Rahmen von Gründerteams können maximal drei Antragsteller/Zuwendungsempfänger gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Geförderten über unterschiedliche Fachkompetenzen (in der Regel unterschiedliche Ausbildungen) verfügen, die sich gegenseitig ergänzen oder aber im Unternehmen unterschiedliche Aufgaben übernehmen.
 - b) Zuwendungsempfänger können Studierende, Hochschulabsolventen und Absolventen von Berufsakademien, wissenschaftliches Personal der Hochschulen, der Berufsakademien oder Forschungseinrichtungen oder ehemaliges wissenschaftliches Personal sein.
 - c) Der Hochschulabschluss, der Abschluss an einer Berufsakademie beziehungsweise das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis an einer Hochschule, an einer Berufsakademie oder an einer Forschungseinrichtung darf bei Antragstellung nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Unabhängig von dieser zeitlichen Einschränkung kann eine Förderung dann erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger eine leitende Aufgabe im Gründerteam einnimmt (technologischer oder kaufmännischer Kopf). Mitglieder von solchen Gründerteams, die zum Vorhabensbeginn mehrheitlich Studierende sind, werden nur in Ausnahmefällen gefördert.
 - d) Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Freistaat Sachsen haben.
2. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a) Gründungsvorhaben, die einer Berufsausübung in freiberuflicher Tätigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, dienen, wie insbesondere derjenigen von Ärzten, Designern, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Architekten, Apothekern, Bau- und Planungingenieuren, Künstlern oder Unternehmensberatern.
 - b) Personen, die eine Leistung nach § 137 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 93, 94 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Gründungszuschuss) beziehungsweise § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Einstiegsgeld) in Anspruch nehmen. Die Förderung eines Unternehmensgründers für verschiedene Gründungsvorhaben ist ausgeschlossen.

III.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn das geförderte Vorhaben das mit dieser Richtlinie beabsichtigte beschäftigungspolitische Ziel, namentlich die Förderung von Unternehmergeist und arbeitsplatzschaffenden Unternehmensgründungen im Freistaat Sachsen, verfolgt und eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt. Bei der Förderung einer Unternehmensgründung muss das zu gründende Unternehmen seinen Sitz im Freistaat Sachsen nehmen.
2. Ziel des Gründungsvorhabens muss die Gründung eines innovativen Unternehmens sein. Als innovativ gilt ein Unternehmen, dessen FuE-Aufwendungen laut Businessplan mindestens 15 Prozent seiner gesamten Betriebsausgaben ausmachen. Das Unternehmen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht gegründet sein. Mindestens einer der Unternehmensgründer muss über kaufmännische Kenntnisse verfügen. Diese sind mittels Qualifikationsnachweise oder über Nachweise von Praxiserfahrungen darzulegen.
3. Bei dem zu gründenden innovativen Unternehmen muss es sich um ein Kleinst- oder um ein kleines Unternehmen handeln. Ein Unternehmen gilt als Kleinst- beziehungsweise als kleines Unternehmen, wenn es zum Zeitpunkt der Förderentscheidung den Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
4. Bei Antragstellung ist ein beurteilungsfähiger, tragfähiger und mit Meilensteinen versehener Businessplan vorzulegen, der die erfolgreiche Durchführung des Gründungsvorhabens und dessen wirtschaftliche Tragfähigkeit erwarten lässt. Der Businessplan sollte vorzugsweise im Rahmen einer Gewährung eines Exist-Gründerstipendiums entwickelt worden sein. Der Businessplan muss eine Beschreibung des innovativen Produkts oder des Verfahrens der ihnen zugrundeliegenden Erfindung, Software oder des Know-hows beinhalten. Die Beschreibung muss auch umfassen:
 - a) den Stand der Vorarbeiten im Hinblick auf die Entwicklung und das Endprodukt (zum Beispiel Vorliegen eines Prototyps),
 - b) Aussagen über das Kosten/Zeit-Verhältnis der Entwicklung,
 - c) eine Unternehmensplanung mit Finanzierungskonzept während der Förderzeit und nach deren Ende. Hierzu gehört auch die Darstellung des Kapitalbedarfs und der Kapitalbeschaffung,

- d) Vorstellungen über den Marktzugang, die Marktfähigkeit und -reife des Produkts oder Know-hows und die Durchsetzungsmöglichkeiten im Hinblick auf bestehende Konkurrenzsituationen.

Bei Antragstellung sind vom Antragsteller zudem vorzulegen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf, aus dem seine persönliche Qualifikation in Bezug auf den Inhalt seines geplanten Vorhabens hervorgeht sowie der Nachweis eines abgeschlossenen Grundstudiums (Vordiplom), eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, eines staatlichen Abschlusses an einer Berufsakademie beziehungsweise einer abgeschlossenen Promotion,
 - b) eine Nutzungsvereinbarung bei Nutzung von Einrichtungen der Hochschule, der Berufsakademie Sachsen beziehungsweise Forschungseinrichtung, aus der sich ergibt:
 - aa) Klärung der Patentfragen (Arbeitnehmer- oder freie Erfindung; Verwertungs- beziehungsweise Nutzungsrechte),
 - bb) Klärung von Leistung und Gegenleistung bei Inanspruchnahme von Räumlichkeiten beziehungsweise technischer Infrastruktur der Hochschule, der Berufsakademie oder einer Forschungseinrichtung sowie Klärung von Veröffentlichungsrechten.
5. Die Förderung kann nur einmalig für ein Gründungsvorhaben in Anspruch genommen werden.
 6. Eine zeitgleiche Kombination mit einer Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, einem anderen Stipendium, einem Beschäftigungsverhältnis, einem Förderprogramm oder einer Fördermaßnahme zur Finanzierung des Lebensunterhalts des Unternehmensgründers ist ausgeschlossen.
 7. Neben der Arbeit am Gründungsvorhaben sind während des Bewilligungszeitraums andere entgeltliche Tätigkeiten durch den Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.
 8. Die Gründung des innovativen Unternehmens soll innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgen.
 9. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) und deren Nachfolgeregelungen.

IV.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Förderung wird als eine personenbezogene Monatspauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (standardisierte Einheitskosten) gewährt.
2. Gefördert werden Personalausgaben in Form von personengebundenen Stipendien für maximal drei Unter-

nehmensgründer pro Gründerteam. Die Höhe des personengebundenen Stipendiums orientiert sich an der Graduierung des Gründers:

- a) Studierende: 1 000 Euro pro Monat.
 - b) Absolventinnen/Absolventen mit Hochschulabschluss beziehungsweise Abschluss an der Berufsakademie: 2 500 Euro pro Monat.
 - c) Promovierte Gründer: 3 000 Euro pro Monat.
3. Sofern für die Nutzung staatlich finanzierter Einrichtungen Kosten anfallen, können diese nicht als vorhabensbezogene Ausgaben anerkannt werden.
 4. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal ein Jahr.

V. Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - a) Nummer 6.3.1 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie findet keine Anwendung.
 - b) Der Antrag ist vor Gründung des innovativen Unternehmens zu stellen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Unternehmensgründung ist die Gewerbeanzeige beziehungsweise Meldung beim Finanzamt.
2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - a) Anstelle des Erstattungsprinzips gemäß Nummer 6.3.2 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie findet Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.
 - b) Der Zuwendungsempfänger hat einen Zwischennachweis für die ersten sechs Monate des Bewilligungszeitraums einzureichen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Zwischenbericht, einer Bestätigung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens und einem Nachweis über den Zwischenstand des Gründungsvorhabens. Der Zwischenbericht muss Aussagen über den Stand der Arbeiten und über die weiteren Perspektiven enthalten. Die Bestätigung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens ist mittels Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug einzureichen; dabei ist der Nachweis vorzulegen, dass es sich um ein kleines beziehungsweise ein Kleinunternehmen handelt. Von der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) oder einer Gründerinitiative nach Großbuchstabe B dieser Richtlinie ist der Nachweis des Zwischenstandes des Gründungsvorhabens beizufügen. Aus dem Nachweis muss ersichtlich sein, dass die Gründer ihr Geschäftsmodell und dessen weitere Umsetzung vorgestellt haben und die IHK oder die Gründerinitiative eine positive Umsetzungsprognose abgegeben hat.
3. Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6.1 NBest-SF wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der insbesondere eine Beschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung des gegründeten Unternehmens und seiner Perspektive enthält. Ein zahlenmäßiger Nachweis ist zum Verwendungsnachweis in Abweichung zu Nummer 6.2 NBest-SF nicht mit einzureichen.

D.
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer

Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die ESF-Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft vom 26. Mai 2015 (SächsABl. S. 806), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398), außer Kraft.

Dresden, den 31. August 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten

Az.: 34-5422.40/6

Vom 25. August 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes folgende

ministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, bei Referat 15 Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr.

Allgemeinverfügung:

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten werden folgende Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen angeordnet:

1. Die Koordination durch die Krankenhäuser der Maximalversorgung
 - Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Dresden,
 - Universitätsklinikum Leipzig für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Leipzig und
 - Klinikum Chemnitz für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Chemnitzwird beibehalten. Dies umfasst insbesondere die medizinische Koordinierung der Krankenhäuser in der jeweiligen Region unter Einbindung der Leitstellen, Träger der Rettungsdienste und Gesundheitsämter.
2. Die Allgemeinkrankenhäuser müssen in der Lage sein, planbare Aufnahmen und Operationen bei Bedarf jederzeit so zu reduzieren, dass kurzfristig ausreichende Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patienten bereitstehen (insbesondere Intensivmedizin). In diesem Fall sind planbare Aufnahmen, soweit medizinisch vertretbar, auf unbestimmte Zeit zu verschieben und auszusetzen.
3. Weitere Schutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 2. November 2020.
5. Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden im Sächsischen Staats-

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Zahl der im Freistaat Sachsen aufgetretenen Infektionen mit COVID-19 steigt nach wie vor – aktuell stabil auf niedrigem Niveau. Eine flächendeckende Ausbreitung im Freistaat Sachsen mit zahlreichen krankenhausbearbeitungsbedürftigen Patientinnen und Patienten ist jedoch nicht auszuschließen.

Durch die in Nummer 1 und 2 angeordneten Maßnahmen sollen daher weiterhin etwaige Versorgungsengpässe in Krankenhäusern vermieden werden.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Die Rechte der Träger der Krankenhäuser treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses

Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dresden, den 25. August 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Uwe Gaul
Staatssekretär

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

Az.: 15-5422/22

**Vom 25. August 2020
(in der ab 4. September 2020 geltenden konsolidierten Fassung)**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus bei der weiteren Lockerung der anlässlich der Corona-Pandemie erlassenen Maßnahmen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

1. Grundsätze

- Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Raum gelten, sind, soweit möglich, auch innerhalb von Einrichtungen umzusetzen. Es wird auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 25. August 2020 (SächsGVBl. S. 474) Bezug genommen.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen beziehungsweise Angebote und Feierlichkeiten besuchen beziehungsweise nutzen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Über die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung hinaus wird in geschlossenen Räumen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. § 1 Absatz 2 Satz 3 bis 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend; dies ist bei der Aufstellung von Hygienekonzepten zu berücksichtigen.
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Für öffentliches gemeinsames Singen sowie für Orchester und Chöre sollten größere Mindestabstände gemäß Ziffer II Nummer 4 eingehalten werden.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und

übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II genannten Orte die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können.
 - Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
 - Möglichkeiten der freiwilligen Gäste- und Besucherregistrierung sollten vorgehalten werden, um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern.
 - Bargeldlose Zahlung wird empfohlen; weitere interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens und so weiter) sind zu vermeiden.
 - Genutzte Räume sind häufig gründlich zu lüften.
 - Aufenthalt und Aktivitäten im Freien ist gegenüber geschlossenen Räumen der Vorzug zu geben.
 - Eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist zu benennen.
 - Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und, soweit vorhanden, dessen branchenspezifische Anpassung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.
 - In den gemäß § 4 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zu erstellenden Konzepten sind vorhandene aktuelle branchenspezifische beziehungsweise Konzepte von Fachverbänden zu beachten.
 - Einrichtungen und Betreiber von Angeboten gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung müssen ihre Konzepte von den zuständigen kommunalen Behörden genehmigen lassen.
 - Die Nutzung der Corona-Warn-App wird dringend empfohlen.
- #### 2. Klimaanlage, Raumluftanlagen
- Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.
 - Lüftung in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen
Für Lüftungsanlagen in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen, beispielsweise intensivmedizi-

nisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen beziehungsweise Empfehlungen (zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für Raumlufttechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.

- Lüftung in Bereichen ohne medizinischen Sonderanforderungen

Für sonstige Räume im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu Lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden.

Da durch Fachkreise (zum Beispiel Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über Raumlufttechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften und ähnlichen als sehr gering eingeschätzt wird, sollen Raumlufttechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

II. Besondere Regelungen

Folgende besondere Regelungen werden getroffen:

1. Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen zum direkten Verzehr und die Gastronomie, für Hotels und Beherbergungsstätten

- Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Darüberhinausgehende oder abweichende Regelungen in der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie sind von den entsprechenden Einrichtungen zu beachten. Für Gastronomiebetriebe gelten darüber hinaus aktuelle branchenübliche Konzepte und Standards.
- In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zur Mund-Nasen-Bedeckung des Personals mit Kundenkontakt zu treffen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird im unmittelbaren Kundenkontakt dringend empfohlen, wenn keine anderen Schutzmaßnahmen möglich sind.
- Gastronomiebetriebe, Hotels und Beherbergungsstätten müssen Besucher im Eingangsbereich mit Hinweistafeln oder Piktogrammen auf die Hygieneregeln nach dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept hinweisen.
- In Innenräumen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Tischen einzuhalten.
- Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.
- Für Selbstbedienung gilt: Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten durch Kunden zu

schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.

- Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln in diesen Betrieben die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
- Im Eingangsbereich zum Gastraum, in gastronomisch genutzten Außenbereichen und auf den Toiletten sind Desinfektionsspenders aufzustellen.
- Aus hygienischen Gründen wird die bargeldlose Bezahlung empfohlen.
- Personen mit COVID-19-Verdacht oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14-tägige Quarantäne und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß des Infektionsschutzgesetzes bleiben davon unberührt.
- In Spielzimmern oder Spielecken für Kinder in gastronomischen Einrichtungen sollte auf den Mindestabstand zwischen Kindern verschiedener Hausstände geachtet werden. Nach Benutzung sollten die Hände gewaschen werden. Ausschließlich gut zu reinigendes Spielzeug sollte zur Verfügung stehen.
- Das Shisha-Rauchen in gastronomischen und vergleichbaren Einrichtungen ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass pro Person eine Shisha/Wasserpfeife benutzt wird (außer bei Personen, die zu einem Hausstand gehören), Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden, die Zubereitung der Shisha mit Handschuhen und Mundschutz erfolgt und jede Shisha nach der Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird. Dazu gehört auch die Reinigung des Glaskörpers mit einem desinfizierenden Reinigungsmittel. Nach dem Reinigen muss der Glaskörper vollkommen getrocknet werden. Erst unmittelbar vor der nächsten Nutzung darf der Glaskörper wieder mit Wasser gefüllt werden.
- Gastronomiebetriebe, Hotels und Beherbergungsstätten dürfen in geschlossenen Räumen keine organisierten Tanzveranstaltungen durchführen. Ausgenommen sind organisierte Tanzveranstaltungen von Tanzschulen und Tanzvereinen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Werden organisierte Tanzveranstaltungen unter freiem Himmel durchgeführt, sind hierfür die nach Ziffer II.10, 6. Anstrich vorgeschriebenen, darüberhinausgehenden speziellen Hygieneregeln zu beachten.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.
- Eine Belegung von Schlafräumen ist nur im Sinne von § 2 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig. Dies gilt nicht für Beherbergungsstätten bei Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung in Bezug auf feste, wiederkehrende Gruppen im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.
- Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist die Einhaltung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten. Müssen Bereiche in den Unterkünften dennoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden, zum Beispiel Aufenthaltsbereiche, Sa-

nitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind zum Beispiel unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.

2. Hygieneregeln für Geschäfte und Läden aller Art

- Gemäß § 2 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung haben das Personal im Kundenkontakt, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Acrylglascheiben) ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schildern hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäftes mit COVID-19-Verdacht nicht gestattet ist. Kassen mit Mitarbeiterbedienung sind durch Vorrichtungen (zum Beispiel Acrylglascheiben) abzuschirmen. Flächen und Gegenstände, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, sollten regelmäßig – mindestens zweimal arbeitstäglich, wenn möglich aber nach jeder Benutzung durch einen Kunden – gereinigt und desinfiziert werden. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten sowie der aktuellen branchenüblichen Standards, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.
- Durch Markierungen auf dem Boden sollte die Einhaltung der Mindestabstände im Kassensbereich gewährleistet werden. Soweit technisch möglich ist bargeldlose Zahlung anzubieten und zu empfehlen.
- In Abhängigkeit der Größe des Ladens oder Geschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die zeitgleich im Ladengeschäft tolerierbare Kundenanzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen. Bei Erreichen dieser Kundenzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in – one out“).
- Personen mit COVID-19-Verdacht oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14-tägige Quarantäne und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß des Infektionsschutzgesetzes bleiben davon unberührt.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln im Lebensmittel Einzelhandel

- Werden lose Lebensmittel in Selbstbedienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen oder zu desinfizieren.

3. Hygieneregeln für Betriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie Einrichtungen, Angebote

für den Publikumsverkehr und Ansammlungen im öffentlichen Raum einschließlich Messen

- Der Betreiber sollte durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für Friseure und artverwandte Leistungserbringer (wie zum Beispiel Fußpflege, Nagelstudios, Kosmetikstudios, aber auch Piercing- oder Tattoostudios oder Massagen)
- Die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern sind für die Kunden sowie Personal untereinander und die Arbeitsplätze zueinander einzuhalten. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein.
- Während der Behandlung kann aus objektiven Gründen die Abstandsregelung zwischen Kunden und jeweiligem Behandler nicht eingehalten werden. Daher wird das Tragen mindestens einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal und Kunde während der gesamten Behandlung dringend empfohlen. Kunden haben eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen.
- Da bei Behandlungen des Gesichtes keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist für das Personal in diesen Fällen das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil sowie ein Schutz der Augen beispielsweise durch Schutzbrille erforderlich.
- Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorgehalten werden, ausgerüstet mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämmen, Haarschneider, Umhänge und so weiter) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen.
- Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Sächsischen Hygiene-Verordnung vom 7. April 2004 (SächsGVBl. S. 137), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen.

4. Hygieneregeln für Orchester, Chöre und Musikschulen

- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl aller zeitgleich anwesenden Musizierenden im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Unterricht, Proben und Aufführungen sollten unter Beachtung des Mindestabstandes organisiert werden. Beim Spielen von Blasinstrumenten sollte ein Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von zwei Metern seitlich zur nächsten Person eingehalten werden. Beim Singen ist zwischen den Personen

ein Mindestabstand von zwei Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chores in Reihen wird empfohlen, die Personen jeweils um zwei Meter auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand zum Publikum muss mindestens vier Meter betragen.

- Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- Nach jeder Unterrichtseinheit, Probe oder Aufführung ist gründlich zu lüften.

5. Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

- Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des Robert Koch-Instituts sollten beachtet werden.
- Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gemäß §§ 23 beziehungsweise 36 des Infektionsschutzgesetzes in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. Für Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung findet neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes auch § 3 Absatz 2 Nummer 10 und Nummer 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung.

6. Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und für Maßnahmen der Familien-, Kinder- und Jugendberufshilfe

- Die Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14, § 16, § 29 und § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe haben Konzepte zu erstellen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Die Konzepte sind der zuständigen kommunalen Behörde zur Kenntnis zu geben und umzusetzen.
In Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe besteht abweichend von § 2 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung keine allgemeingültige Obergrenze bezüglich der zeitgleich anwesenden Personenzahl. Die Obergrenze für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich an den örtlichen Gegebenheiten. Grundsätzlich muss die Möglichkeit gewährleistet sein, dass der Mindestabstand unter den Personen eingehalten werden kann. In festen wiederkehrenden Gruppen, die sich nicht nur einmalig, sondern mehrfach und in der gleichen Zusammensetzung treffen, muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Dabei sind die Maßnahmen zur datenschutzkonformer und datensparsamer Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung durchzuführen.
- Für Maßnahmen der **Familien-, Kinder- und Jugendberufshilfe** sind zudem folgende Hygieneregeln zu beachten:
Das Hygienekonzept des Veranstalters ist unter Berücksichtigung des Hygienekonzepts der Beherbergungsstätte zu erstellen. Dabei sind die allgemeinen Regeln

gen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Die Anzahl der Teilnehmer einschließlich Betreuer soll die örtlichen Gegebenheiten und die Abgrenzbarkeit der Gruppen berücksichtigen. Die Maßnahmen sind in festen Gruppen durchzuführen; Kontakte zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen sind zu vermeiden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist, wo immer möglich, einzuhalten. Wenn die Angebote in festen wiederkehrenden Gruppen mit datenschutzkonformer und datensparsamer Erhebung von Kontaktdaten durchgeführt werden können, muss der Mindestabstand innerhalb der Gruppe nicht eingehalten werden.

7. Hygieneregeln für niedrigschwellige/offene Angebote (zum Beispiel Seniorentreffpunkte, Familienzentren, Angebote für Menschen mit Behinderung, psychisch kranke oder suchtkranke Menschen sowie Selbsthilfegruppen)

- Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Der Träger sollte insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.

8. Hygieneregeln für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

- Für teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden, gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie entsprechend.
- Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder die Leitung eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch hat für Bewohner und Bewohnerinnen von
 - a) Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
 - b) Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen und
 - c) ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,das Hygienekonzept nach § 4 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen.
- Bei regelmäßigen Fahrten von Fahrdiensten zum Zwecke der Beförderung von Menschen mit Behinderungen zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 1 Absatz 2 Satz 3 bis 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend. Das Hygienekonzept des Fahrdienstes nach § 4 Absatz 2 der Sächsischen

Corona-Schutz-Verordnung ist mit den jeweiligen Einrichtungen abzustimmen.

9. Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 2. Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

10. Hygieneregeln für Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen und Tanzvereine und organisierte Tanzlustbarkeiten unter freiem Himmel

- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler, Tänzer beziehungsweise Tanzpaare hängt von der jeweiligen Sportart ab, sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte beziehungsweise Einrichtung abzubilden.
- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Trainingseinheiten bei Mannschaftssportarten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird. Bei Übungsspielen und Wettkämpfen ist auf zusätzliche körperliche Kontakte (gemeinsamer Torjubel und ähnliches) zu verzichten.
- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- Es besteht in den Sportstätten beziehungsweise Einrichtungen keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Während der Trainingszeit ist das wiederholte Auf- und Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckungen zu unterlassen, da dadurch eine höhere Infektionsgefahr entsteht.
- In Tanzschulen und Tanzvereinen ist während des Trainings ein Wechsel der Tanzpartner zu minimieren. Tanzlehrer beziehungsweise Assistenten dürfen gemeinsam tanzen. Extrakurse für Risikogruppen (zum Beispiel Seniorentanz) sollten nicht angeboten werden.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach Möglichkeit sollte die Bezahlung per Überweisung erfolgen und der Tresen mit Schutzvorrichtungen (zum Beispiel Acrylglascheiben) versehen werden.
- Werden Sportwettkämpfe mit Publikum durchgeführt, ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in allen Bereichen der Sport- oder Veranstaltungsstätte, außer zwischen Personen gemäß § 2 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, zu ermöglichen. Die Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfoh-

len, wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel, Gesängen und so weiter verbunden ist.

- In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (Einlass, Erwerb von Speisen und Getränken oder ähnliches), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.
- Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle eines späteren positiven SARS-CoV-2-Testes eines Teilnehmenden oder Besuchers die Gesundheitsämter bei der datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdaten unterstützt werden können.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für organisierte Tanzveranstaltungen von Tanzschulen und Tanzvereinen und organisierte Tanzlustbarkeiten unter freiem Himmel

- Führen Tanzschulen und Tanzvereine organisierte Tanzveranstaltungen durch, dürfen sich diese ausschließlich an deren Kursteilnehmer beziehungsweise Mitglieder und individuell mit ihnen verbundene Personen richten.
- Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.
- Die Gesamtpersonenanzahl und die Anzahl der jeweils tanzenden Paare müssen die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglichen. Ein Wechsel der Tanzpartner ist zu minimieren. § 2 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend.
- Es sind organisatorische Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Besucherlenkung zu ergreifen, um den Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen und insbesondere beim Einlass und in den Bereichen zur Ausgabe von Speisen und Getränken zu gewährleisten. Gestattet ist das Sitzen an Tischen mit Personen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen, wobei in Innenräumen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen einzuhalten ist.
- Möglichkeiten der Gäste- und Besucherregistrierung sollten vorgehalten und eingesetzt werden, um die datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten im Bedarfsfall zu gewährleisten.
- Die Veranstalter organisierter Tanzlustbarkeiten unter freiem Himmel mit bis zu 1 000 Personen haben individuelle Konzepte zu erstellen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und zu Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Die Konzepte sind von der zuständigen kommunalen Behörde vor der Veranstaltung zu genehmigen und umzusetzen. Eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist zu benennen.

11. Zusätzliche Hygieneregeln für Großveranstaltungen und Sportwettkämpfe mit Publikum mit mehr als 1 000 Besuchern

- Die Veranstalter haben individuelle Hygienekonzepte zu erstellen, die abhängig davon, ob es sich um eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel handelt, Vorgaben zur Besucherobergrenze, zur personalisierten Ticketvergabe, zur Platzbelegung (Festlegung der Gruppengröße, die maximal gemeinsam Plätze belegen darf, in einer Reihe, in zwei oder mehr hintereinanderliegenden Reihen, Abstandsrege-

lung zwischen Gruppen, Reihen und Plätzen; Festlegung von Wegesystemen [Einbahnstraßensysteme] et cetera), zur eingeschränkten Vergabe von Stehplätzen, zu Zugangs- und Abgangsregelungen, zum Betrieb von Klimaanlage beziehungsweise zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen, zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt (Abstimmungen mit dem ÖPNV, Festlegungen für Parkplätze und Radparkplätze et cetera), zur Begrenzung des Alkoholausschanks, zum Einsatz von Sicherheitspersonal sowie zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an allen Orten, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, enthalten müssen.

12. Hygieneregeln für Bäder (auch als Bestandteil von Hotels und Beherbergungsstätten)

- Für jedes Bad ist ein individuelles Hygienekonzept einschließlich der Benutzung von Rutschen, Sprungtürmen oder ähnlichen zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e. V.
- Die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb von Bädern. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, zum Beispiel auf Liegewiesen, in Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen und im Kassenbereich eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe des Bades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Badegäste festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglichen.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Badegästen zu kommunizieren (zum Beispiel durch Schilder) und die Einhaltung sicherzustellen.

13. Hygieneregeln für Saunen (auch als Bestandteil von Hotels und Beherbergungsstätten)

- Es dürfen nur Trockensaunen mit einer Temperatur von mindestens 80 °C betrieben werden; Aufgüsse sind nicht gestattet.
- Dampfbäder und Dampfsaunen dürfen nicht betrieben werden.
- Die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb von Saunen. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand innerhalb der Schwitzräume und in allen anderen Bereichen zum Beispiel in Ruhezonen, Abkühlbereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen und im Kassenbereich eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Sauna und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglichen.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Saunagästen zu kommunizieren und die Einhaltung sicherzustellen.
- Für jede Einrichtung ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das sich an den Empfehlungen ent-

sprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Infektionsschutzkonzept für öffentliche Saunaanlagen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.

14. Hygieneregeln für Reisebusreisen

- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen bei jedem Einstieg in den Bus die Hände desinfizieren.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist gemäß § 2 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung verpflichtend, sofern nicht der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Die Reisebusse sind häufig und gründlich beziehungsweise permanent zu belüften.

15. Hygieneregeln für Freizeit- und Vergnügungsparks, Volksfeste, Jahrmärkte und Weihnachtsmärkte

- Es sind Vorkehrungen zur Einhaltung des Mindestabstands zu treffen; § 2 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend.
- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Dieses Konzept muss Festlegungen zur räumlichen Abgrenzung (beispielsweise durch Umzäunung des Geländes), zur Besucherzahlbeschränkung und Besucherlenkung, zu Möglichkeiten zur Begrenzung des Alkoholkonsums, zur datenschutzkonformen und datensparsamen standortbezogenen Erhebung von Kontaktdaten und zu Hygienemaßnahmen enthalten.

16. Hygieneregeln für Veranstaltungen in Tagungs- und Kongresszentren, Kirchen, Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Opernhäusern, Musikclubs (ohne Tanz) sowie Zirkussen

- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.
- In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (Einlass, Erwerb von Speisen und Getränken oder ähnlichen), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Sofern eine verpflichtende, sitzplatzbezogene, datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten sichergestellt werden kann, ist eine Verringerung des Mindestabstands von 1,5 Metern möglich.

17. Hygieneregeln für Prostitutionsstätten

- Nicht zulässig ist Geschlechtsverkehr, das heißt die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau durch vaginalen Verkehr, aber auch andere penetrative Techniken zwischen gleichgeschlechtlichen oder nicht gleichgeschlechtlichen Sexualpartnern.
- Es ist ein von der zuständigen kommunalen Behörde zu genehmigendes Hygienekonzept für Prostituierte und Prostitutionsstätten zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Mit dem Hygienekonzept müssen zudem die folgenden Auflagen zur Hygiene und zur Nachverfolgung von Infektionsketten umgesetzt werden: Beschränkung der Teilnehmerzahl auf zwei (eins zu eins), Mund-Nasen-

Bedeckung beider Teilnehmer, Verbot gesichtsnaher Praktiken, keine Begegnung von Kunden in der Prostitutionsstätte, geeignete Desinfektions- und Waschgelegenheiten, gründliche und regelmäßige Lüftung der Räume, Reinigung beziehungsweise Desinfektion der Arbeits- und Hilfsmittel, vorherige telefonische oder digitale Anmeldung, Erheben der Kontaktdaten der Kunden und Aufbewahrung der Kontaktdaten für vier Wochen.

- III. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Ziffer II.1., 13. Anstrich der Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 2. November 2020.
- V. Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, bei Referat 15 Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Dresden, den 25. August 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Uwe Gaul
Staatssekretär

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über die Trägereinrichtungen der klinischen
Krebsregister im Freistaat Sachsen**

Vom 1. September 2020

**I.
Trägereinrichtungen**

Als Trägereinrichtungen der klinischen Krebsregister gemäß § 1 Absatz 2 des Sächsischen Krebsregistergesetzes vom 17. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 277) werden benannt

- a) Klinisches Krebsregister Chemnitz
Klinikum Chemnitz gGmbH
Flemmingstraße 2
09116 Chemnitz
- b) Klinisches Krebsregister Dresden
Universitätsklinikum Carl Gustav Carus
Fetscherstraße 74
01307 Dresden
- c) Klinisches Krebsregister Leipzig
Universitätsklinikum Leipzig AöR
Liebigstraße 18
04103 Leipzig
- d) Klinisches Krebsregister Zwickau
Südwestsächsisches Tumorzentrum Zwickau e. V.
Karl-Keil-Straße 35
08060 Zwickau

**II.
Aufgaben und Befugnisse der Trägereinrichtungen**

- 1. Die Trägereinrichtungen nehmen die hoheitliche Aufgabe der klinischen Krebsregistrierung umfassend und in eigenem Namen wahr.
- 2. Sie gewährleisten
 - a) die personelle, fachliche sowie finanzielle Unabhängigkeit des klinischen Krebsregisters als eigenständige Einheit und
 - b) die datenstrukturelle Eigenständigkeit des klinischen Krebsregisters.
- 3. Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen für die Mitarbeiter des klinischen Krebsregisters nimmt die Trägereinrichtung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vor.

Dresden, den 1. September 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Michael Bockting
Abteilungsleiter Sozialversicherung und Krankenhauswesen

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

1. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Sächsischen Strukturentwicklungsprogramm in den Braunkohlerevieren (1. RL StEP Revier)

Vom 31. August 2020

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. **Zuwendungszweck**
Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Gemeinden, die Landkreise und andere Träger der kommunalen Selbstverwaltung sowie deren Unternehmen für Projekte, die insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle dienen. Grundlage hierfür bilden die Leitbilder gemäß den Anlagen 1 und 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) in den jeweils geltenden Fassungen und das Handlungsprogramm sowie bis zu dessen Inkrafttreten die Beschreibung der vorläufigen Programmziele und des Verfahrens zur Ausreichung der Finanzhilfen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen zur Entwicklung der sächsischen Braunkohlereviere.
2. Nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 3 und 6 Absatz 1 Nummer 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen entfallen von 2020 bis einschließlich 2026 auf das Mitteldeutsche Revier bis zu 60,96 Mio. Euro pro Jahr und auf das Lausitzer Revier bis zu 135,14 Mio. Euro pro Jahr der durch den Bund nach Kapitel 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen bereitgestellten Finanzhilfen.
3. **Rechtsgrundlagen**
 - a) **Bundesrechtliche Regelungen**
Maßgebliche Regelungen für die Gewährung der Zuwendungen sind in den jeweils gültigen Fassungen zum Zeitpunkt der Entscheidung
 - das Investitionsgesetz Kohleregionen sowie
 - die Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 27. August 2020
 - b) **Landesgesetzliche Regelungen**
Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, und auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (Sächs-ABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (Sächs-ABI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in
4. **Beihilferecht**
 - a) **Rechtsgrundlagen**
Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Nachfolgebestimmungen gewährt:
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist („AGVO“ genannt),
 - Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Freistellungsbeschluss, ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist,
 - Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2018/1923 der Kommission vom 7. Dezem-

der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (Sächs-ABI. SDr. S. S 352), in den jeweils geltenden Fassungen.

ber 2018 (ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2) geändert worden ist,

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
 - Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor.
- b) Im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014 sowie Nr. 1388/2014 dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014, Nr. 1388/2014 sowie Nr. 360/2012 in der Regel ausgeschlossen. Im Übrigen sind die in der Anlage enthaltenen Vorgaben zu beachten.
- c) Beihilfeshöchstintensitäten
Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung nach Ziffer V dieser Richtlinie dürfen die zulässigen Beihilfeshöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.

5. Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Für kommunale Zuwendungsempfänger gelten die Vorgaben aus den ANBest-K.
6. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jeweiligen Bewilligungskontingente und der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

Die Förderung wird für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in folgenden Bereichen gewährt:

1. wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen, die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,
2. Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
3. öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
4. Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
5. Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
6. touristische Infrastruktur,
7. Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung,
8. Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung und zum Lärmschutz,
9. Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung; die Verpflichtungen des Unternehmers nach Bergrecht bleiben unberührt.

III.

Fördergebiete und Zuwendungsempfänger

1. Fördergebiete im Sinne dieser Richtlinie sind die auf sächsischem Gebiet liegenden Teile des Lausitzer Reviers und des Mitteldeutschen Reviers, die sich aus den Gemeinden und Landkreisen nach § 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a des Investitionsgesetzes Kohleregionen zusammensetzen (Sächsische Braunkohlereviere).
2. Antragsberechtigt sind die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger der kommunalen Selbstverwaltung sowie deren Unternehmen (§ 95 der Sächsischen Gemeindeordnung, § 63 der Sächsischen Landkreisordnung, §§ 24, 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit), auch im Falle einer kommunalen Minderheitsbeteiligung in den Fördergebieten nach Ziffer III Nummer 1. Diese können sich bei der Umsetzung des Projektes im Rahmen einer geeigneten Rechtsbeziehung eines Privaten bedienen. Zuwendungen können unter den Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie und nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung an Dritte, insbesondere an Stiftungen (wie die Stiftung für das Sorbische Volk), Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen weitergeleitet werden.
3. Antragsberechtigt sind weiterhin sonstige Träger (einschließlich privater Träger), wenn diese kommunale Aufgaben erfüllen und ein Vorhaben verwirklichen wollen, das den Fördergegenständen nach Ziffer II entspricht.

4. Soll ein Vorhaben mit mehreren Beteiligten gefördert werden, so kann die Zuwendung nur von einem Beteiligten beantragt werden. Sie ist von dem Beteiligten zu beantragen, der dazu beauftragt wird. Die Beauftragung ist im Antrag nachzuweisen.
7. Zu fördernde Kindertageseinrichtungen oder Kinderpflegestellen müssen in den Bedarfsplan des Jugendamtes aufgenommen oder deren Aufnahme vom Jugendamt verbindlich bestätigt sein.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Außerdem soll das Projekt alternativ oder kumulativ positive Beiträge insbesondere zu folgenden Kriterien leisten:
- Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Fördergebieten nach Ziffer III Nummer 1 oder
 - Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität der Wirtschaftsstandorte in den Fördergebieten gemäß Ziffer III Nummer 1.

Die geförderten Investitionen sollen auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen nutzbar sein und im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.

2. Die Zusätzlichkeit des Projektes entsprechend § 4 Absatz 4 des Investitionsgesetzes Kohlereionen muss gegeben sein. Eine Zusätzlichkeit liegt dann nicht vor, wenn die Finanzierung des Projektes bereits dadurch gesichert ist, dass dieses Bestandteil eines bereits beschlossenen Haushalts ist.
3. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nicht möglich. Abweichend hiervon können gemäß § 6 Absatz 2 des Investitionsgesetzes Kohlereionen in der Förderperiode 1 Investitionen gefördert werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2020 begonnen wurden. Zudem können vor dem 1. Januar 2020 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Dies gilt insbesondere für Investitionen aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung, die im Rahmen des Bundeshaushalts 2019 insbesondere durch Kapitel 6002, Titel 686 01 „Verstärkung von Zuschüssen für Maßnahmen regionaler Strukturpolitik/ Strukturwandel Kohlepolitik“ gefördert wurden. Die Regelungen in Nummer 1.3 Satz 1 VVK sowie Nummer 1.4 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung finden Anwendung.
4. Die Gesamtfinanzierung des Projektes (einschließlich der Unterhalts- und Betriebskosten) muss gesichert sein.
5. Nicht gefördert werden Projekte, die einen beantragten Zuwendungsbetrag von 25 000 Euro unterschreiten.
6. Maßnahmen an Schulgebäuden und entsprechenden Außenanlagen werden nur gefördert, wenn die Nutzung des Gebäudes beziehungsweise der Außenanlage unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Entwicklungen und der Maßgabe des § 4a des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, für die Dauer der Zweckbindung gesichert ist. Sie bedürfen insoweit der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

8. Eine Förderung für Investitionen in bauliche Anlagen erfolgt nur, soweit diese außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen. Dies gilt nicht für städtebaulich erwünschte Maßnahmen innerhalb historisch gewachsener Gemeindegebiete. Darüber hinaus kann im besonderen Ausnahmefall eine Förderung erfolgen, wenn für das Vorhaben eine Genehmigung oder Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde vorgelegt wird.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Zuwendungsart und Finanzierungsart
- Die Zuwendung wird als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare/r oder bedingt rückzahlbare/r Zuschuss/Zuweisung gewährt.
 - Die Mittel werden nach dem Erstattungsprinzip verausgabt.
2. Höhe der Zuwendung
- Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 90 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Eigenanteil von bis zu 10 Prozent muss aus eigenen Haushaltsmitteln des Antragstellers erbracht werden.
 - Der Fördersatz kann in Abhängigkeit der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber durch Übernahme seitens des Freistaates Sachsen bei Gemeinden, Landkreisen und anderen Trägern der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der SAB gültigen Angaben des Kommunalen Frühwarnsystems des Freistaates Sachsen angehoben werden:
 - um 2,5 Prozentpunkte bei Kommunen in kritischer Haushaltslage (Kat. C)
 - um 5,0 Prozentpunkte bei Kommunen in instabiler Haushaltslage (Kat. D)
 - in Ausnahmefällen um 7,5 Prozentpunkte bei Kommunen in instabiler Haushaltslage (Kat. D) in Fällen von außerordentlichem überregionalem strukturpolitischem Interesse.
3. Bemessungsgrundlage
- Zuwendungsfähig sind alle investiven, dem Projekt zuzuordnenden Ausgaben, welche zur Erreichung des Zweckes notwendig sind.
 - Ausgaben für Grunderwerb sind bis zur Höhe von 50 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens förderfähig, soweit dieser in unmittelbarem Bezug zu einer nach Ziffer II geförderten Maßnahme steht.
 - Investive Begleit- und Folgemaßnahmen (zum Beispiel mit der Maßnahme verbundene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) werden gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme nach Ziffer II stehen.
 - Zuwendungsfähig sind ferner im Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme nach Ziffer II anfallende Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen für Planung und Projektsteuerung (Baunebenkosten) einschließlich vorbereitender Machbarkeitsstudien bis zu einer Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes

(ohne Planungskosten). Darüber hinausgehende Ausgaben für Planung, Projektsteuerung und Machbarkeitsstudien sind dann förderfähig, wenn sie gesondert begründet werden.

- e) Nicht förderfähig sind:
- Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor-beziehungsweise Zwischenfinanzierung entstehen, auch für Leasing/Mietkauf sowie
 - Personal- und Sachausgaben des Antragstellers.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Nach dieser Richtlinie in Verbindung mit dem Investitionsgesetz Kohleregionen geförderte Investitionen dürfen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen nach den Artikeln 91a, 91b, 104b, 104c des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist, oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Ausgenommen hiervon sind Mittel, welche dem Antragsteller aus der „Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten (STARK)“ des Bundes vom 16. Juli 2020 (BAnz AT 26.08.2020 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung für den nicht-investiven Teil des Projektes gewährt werden.
2. Der nach § 7 Absatz 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen bestimmte Anteil der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel oder Mittel des Bundes ersetzt werden.
3. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel dürfen zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden, soweit sich der Freistaat Sachsen oder eine Gemeinde oder Gemeindeverband gemäß § 7 Absatz 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen beteiligt und das so geförderte Projekt einem der Förderbereiche nach Ziffer II dieser Richtlinie zuzuordnen ist. Im Falle einer Kofinanzierung erfolgt die Umsetzung nach den Regeln des entsprechenden EU-Programms.
4. Im Fall von Beihilfen ist bei der Kumulation öffentlicher Mittel zu beachten, dass die Summe aller Subventionswerte die von der Europäischen Kommission zugelassenen Förderhöchstsätze und -beträge nicht übersteigen dürfen.
5. Die Bewilligungsbehörde kann besondere Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides machen.
6. Die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes nach Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nummer 5 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 212 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sowie die Prüfrechte des Sächsischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

7. Eine Förderung nach dieser Richtlinie eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung von Folge- oder Begleitmaßnahmen.

VII.

Verfahren

1. Regionale Begleitausschüsse
 - a) Die Landkreise und die Stadt Leipzig errichten im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung in beiden Revieren jeweils einen regionalen Begleitausschuss.
 - b) Bei der Besetzung der regionalen Begleitausschüsse liegt bei den Landkreisen und der Stadt Leipzig. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die sich die regionalen Begleitausschüsse im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung geben.
 - c) Bei der Besetzung der regionalen Begleitausschüsse wird auf eine geschlechterparitätische Besetzung gemäß § 15 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, hingewirkt.
 - d) Die Sächsische Agentur für Strukturentwicklung GmbH (SAS) unterstützt die regionalen Begleitausschüsse durch die Übernahme der Geschäftsstellenfunktion.
2. Antragsverfahren
 - a) Die Antragsteller reichen die Projektvorschläge mit einer Beschreibung und einer Kostenschätzung bei den Landkreisen oder der Stadt Leipzig ein. Diese unterziehen die Maßnahmen einer inhaltlich-fachlichen Vorprüfung und beziehen die SAS, die Landesdirektion Sachsen und bei Bedarf die Kommunen in geeigneter Weise ein.
 - b) Die Landkreise und die Stadt Leipzig leiten die geprüften Projektvorschläge zur Beurteilung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit an die SAS weiter.
 - c) Die SAS unterstützt und berät die Landkreise, die Stadt Leipzig und die Antragsteller auf Basis der Vorprüfung
 - im Hinblick auf die weitere Qualifizierung der Förderfähigkeit der Projektvorschläge,
 - zum Abgleich mit den Leitbildern des Investitionsgesetzes Kohleregionen und dem Handlungsprogramm zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in den sächsischen Braunkohlerevieren sowie bis zum Inkrafttreten des Handlungsprogramms mit der Beschreibung der vorläufigen Programmziele und des Verfahrens zur Ausreichung der Finanzhilfen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (Förderwürdigkeit) und
 - zur indikatorbasierten Bewertung der Maßnahmen (Scoring).
 - d) Die SAS legt die Projektvorschläge dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung vor. Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung holt die Stellungnahmen der zuständigen Fachressorts ein. Die fachlichen Stellungnahmen werden im Rahmen einer Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) behandelt. Die IMAG legt ein abgestimmtes einvernehmliches Votum der Staatsregierung vor. Bei einem negativen Votum der IMAG werden der Antragsteller und der betroffene Landkreis/die Stadt Leipzig angehört. Bleibt es

bei einem negativen Votum der IMAG, werden diese Projektvorschläge nicht in den Begleitausschüssen behandelt. Die SAS bezieht weiterhin die Landesdirektion Sachsen ein.

- e) Die Landkreise und die Stadt Leipzig unterziehen die finalisierten, durch die SAS als förderwürdig eingestuft, mit einem positiven Votum der Staatsregierung versehenen und mit einer indikatorenbasierten Bewertung (Scoring) sowie mit einer Kostenkalkulation versehenen Projektanträge einer Plausibilitätsprüfung. Dabei beziehen sie bei Bedarf die Kommunen in geeigneter Weise ein.
- f) Die Priorisierung und Auswahl der Vorhaben erfolgt durch die regionalen Begleitausschüsse auf Basis der plausibilisierten Projektanträge und im Rahmen eines fortlaufenden Verfahrens auf der Grundlage eines indikatorengestützten Bewertungs- und Priorisierungsverfahrens, welches durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung unter Beteiligung der Fachressorts vorgegeben und fortentwickelt wird. Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung vertritt in den Begleitausschüssen die Interessen der Sächsischen Staatsregierung. Die regionalen Begleitausschüsse beziehen die Wirtschafts- und Sozialpartner der Region sowie im Lausitzer Revier die DOMOWINA – Bund Lausitzer Sorben e. V. in angemessener Weise in die Entscheidung ein.
- g) Die regionalen Begleitausschüsse übersenden sodann die abschließend abgestimmte Maßnahmenliste an das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung, welches gemäß § 7 Absatz 3 des Investitionsgesetzes Kohleregionen die abschließende Prüfung der Investitionsvorhaben vornimmt und das Ergebnis dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt.
- h) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die Sächsische Staatsregierung sind berechtigt, solche Vorhaben von der Förderung auszuschließen, die ihrer Art nach nicht der im Investitionsgesetz Kohleregionen und in dieser Vereinbarung festgelegten Zweckbindung entsprechen oder die gänzlich ungeeignet sind, zur Verwirklichung der Förderziele beizutragen.
- i) Die als förderfähig und -würdig bestätigten Projektanträge sind durch den Antragsteller, der zuvor durch die SAS über die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit des Projektes informiert wurde, als Förderanträge ausschließlich in elektronischer Form an die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) zu übermitteln (siehe Online-Antragsverfahren unter www.sab.sachsen.de).
- j) Dem Förderantrag soll eine abschließende Stellungnahme des zuständigen Landkreises/der zuständigen Kreisfreien Stadt zur Notwendigkeit der für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beigefügt werden. Die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach § 59 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist,

bei Kulturdenkmälern nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung, bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben die wasserrechtliche Genehmigung nach dem Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, sind gegebenenfalls nachzureichen.

3. Bewilligungsbehörde ist die SAB.
4. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweisführung und -prüfung
 - a) Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt auf Antrag nach Abschluss der Maßnahme.
 - b) Die SAB kann auf Antrag eine Vorfinanzierung gewähren.
 - c) Bei Bauprojekten kann eine Teilauszahlung nach abrechenbaren Projektteilen (Baufortschritt) erfolgen.
 - d) Auf die Einreichung einer Rechnungs- und Auftragsvergabeliste kann ebenso wie auf die Einreichung von Zwischennachweisen verzichtet werden. Die Festlegung erfolgt im Zuwendungsbescheid.
 - e) Für die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, in der jeweils geltenden Fassung.

VIII. Übergangsregelung

Die Förderung im Jahr 2020 kann abweichend von der Regelung gemäß Ziffer VII im vereinfachten Verfahren mit der Zustimmung der Sächsischen Staatsregierung erfolgen. Hierzu legen die Landkreise und die Stadt Leipzig eine revidierte Projektliste vor, die den Förderbereichen nach § 4 Absatz 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen entspricht und der SAS zur Beurteilung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit zugeleitet wird. Sodann legt die SAS die förderwürdigen und förderfähigen Projektvorschläge dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung vor, das die Stellungnahmen der zuständigen Fachressorts einholt. Zudem werden die seitens der Fachressorts eingebrachten Landesmaßnahmen priorisiert und zu einer vom Sächsischen Kabinett zu beschließenden Gesamtprojektliste zusammengeführt. Nach erfolgter Bestätigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sind die Projektanträge durch den Antragsteller als Förderanträge ausschließlich in elektronischer Form an die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) zu übermitteln. Die Regelungen gemäß Ziffer VII Nummer 3 und 4 gelten entsprechend.

IX. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft und gilt bis zum Erlass einer überarbeiteten Förderrichtlinie, längstens jedoch bis zum 30. April 2021.

Dresden, den 31. August 2020

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Anlage

(zu Ziffer I Nummer 4 Buchstabe b)

Sofern die Maßnahmen nach der Richtlinie als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Förderrichtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- 1. Anwendbare Freistellungstatbestände**
Eine Förderung kann auf der Grundlage aller einschlägigen Artikel der AGVO gewährt werden.
- 2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)**
Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.
- 3. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)**
Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 AGVO zu beachten.
- 4. Transparenz (Artikel 5 AGVO)**
Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen/Zuweisungen.
- 5. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)**
Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (Zuschuss/Zuweisung) sowie Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
- 6. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)**
Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 7. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)**
Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.
- 8. Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)**
Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AGVO auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.
- 9. Beihilfefähige Kosten**
Beihilfefähige Kosten sind die Kosten des für die jeweilige Maßnahme einschlägigen Artikels der AGVO.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein
an den Verein Telesport w. V.

Az.: 20-1132/9/21

Vom 1. September 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 30. Juni 2020 auf der Grundlage des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Verein Telesport die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (w. V.) verliehen. Zweck des Vereins ist die Schaffung und Verwaltung eines gemeinsamen Wohnprojektes.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 1. September 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Sörnnewitz

Vom 1. September 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Gemeinde Cavertitz, Friedensstraße 4 in 04758 Cavertitz/OT Schöna, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: L32-0531.73/4/81) betrifft die vorhandene Schmutzwasserleitung einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Cavertitz (Gemarkung Sörnnewitz Flurstücksnummer 28/2, 56/21, 56/23, 499/4) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 19. Oktober bis einschließlich 16. November 2020

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 348, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr) einsehen.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungs-

frist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 1. September 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Leisenau

Vom 1. September 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Kommunale Wasserwerke Grimma-Geithain GmbH, Gewerbegebiet Grimma-Süd, Gebäude 62, Südstraße 80, in 04668 Grimma, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: L32-0531.73/4/36) betrifft die vorhandene Abwasserleitung einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Grimma (Gemarkung Leisenau Flurstücksnummer 420/46) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 19. Oktober bis einschließlich 16. November 2020

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 348, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr) einsehen.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 1. September 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und die Bestellung eines Amtsverwalters

Vom 2. September 2020

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Peter Trautmann mit Amtssitz in Auerbach ist mit Ablauf des 31. August 2020 erloschen.

Zur Abwicklung der Geschäfte von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Peter Trautmann wurde gemäß § 25 Absatz 1 des Sächsi-

schen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, mit Wirkung vom 1. September 2020 Herr Dipl.-Ing. (FH) Horst Barth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in Plauen, als Amtsverwalter bestellt.

Dresden, den 2. September 2020

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Rothenberger-Temme
Geschäftsführer

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Görlitz
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zwischen der Gemeinde Schleife
und der Gemeinde Trebendorf
zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft
für die Schmutzwasserentsorgung im Gemeindegebiet Trebendorf
ab dem 1. Januar 2020 vom 11. März 2020**

Vom 31. August 2020

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 11. August 2020 die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schleife und der Gemeinde Trebendorf zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für die Schmutzwasserentsorgung im Gemeindegebiet Trebendorf auf die Gemeinde Schleife ab dem 1. Januar 2020 auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), genehmigt.

Gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 4 und § 13 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schleife und der Gemeinde Trebendorf zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für die Schmutzwasserentsorgung im Gemeindegebiet Trebendorf auf die Gemeinde Schleife ab dem 1. Januar 2020 vom 11. März 2020 und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 31. August 2020

Landratsamt Görlitz
Bernd Lange
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für die Schmutzwasserentsorgung im Gemeindegebiet Trebendorf

Zwischen der

Gemeinde Trebendorf
Tiergartenstr. 3
02959 Trebendorf
vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden „Trebendorf“ genannt –

und der

Gemeinde Schleife
Friedensstraße 83
02959 Schleife
vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden „Schleife“ genannt –

– im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

wird gemäß §§ 71 ff. Sächsisches Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) i. V. m. § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) und §§ 48, 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Den Vertragsparteien obliegt auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet die Aufgabe der öffentlichen Abwasserentsorgung nach § 56 S. 1 WHG i. V. m. § 50 Abs. 1 SächsWG. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe beabsichtigen die Vertragsparteien, die Aufgabenträgerschaft für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung in Trebendorf auf Schleife zu übertragen. Auch die Abgabenhöhe soll nach § 71 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 60 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG zur Finanzierung der Aufgabe auf Schleife übergehen, sodass Schleife den Aufwand u. a. durch die Erhebung von Kommunalabgaben und Entgelten decken kann. Soweit die Einnahmen hieraus und sonstige Erträge (z. B. Zuweisungen, Zuschüsse, sonstige Einnahmen und Darlehensaufnahmen für die Schmutzwasserentsorgung in Trebendorf) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhält Schleife von Trebendorf die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Finanzmittel. Diese sind ausschließlich für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe einzusetzen, so dass Schleife weder finanzielle Vorteile noch Nachteile entstehen.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

1. Trebendorf überträgt ab 01.01.2020 für ihr gesamtes Gemeindegebiet die Aufgabenträgerschaft der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung gemäß §§ 71 ff. SächsKomZG i. V. m. § 54 Abs. 2 WHG auf Schleife. Schleife kann sich zur Erfüllung der Aufgabe Dritter bedienen.

2. Schleife übernimmt von Trebendorf die Pflicht, entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, Abwasserabgaben zu bezahlen.
3. Schleife hat das Recht, im Rahmen der Aufgabenerfüllung Satzungen anstelle von Trebendorf zu erlassen. Insbesondere hat Schleife die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen einschließlich einer Abgabe von den Grundstückseigentümern nach § 8 Abs. 2 SächsAbwAG zur Deckung der Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe zu erlassen.
4. Trebendorf stellt Schleife alle öffentlichen Anlagen in ihrem Gemeindegebiet, die für die Erfüllung der Schmutzwasserentsorgung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.
5. Alte Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Baubewilligungen, Befugnisse) von Trebendorf gehen auf Schleife über.

§ 2

Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Bereichen, die von dieser Zweckvereinbarung betroffen sind, eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
2. Die Vertragsparteien sind zur gegenseitigen Überprüfung der Aufgabenerfüllung befugt. Sie gestatten sich jeweils gegenseitig die Einsichtnahme in alle für die Durchführung der Vereinbarung relevanten Unterlagen. Hierzu gehören auch entscheidungsvorbereitende Unterlagen sowie die Beteiligung der jeweiligen Partner an allen wesentlichen, für die Durchführung der Vereinbarung relevanten Beratungen mit Dritten.
3. Bei Streitigkeiten der Vertragsparteien über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung soll die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 3

Mitwirkungsrechte

1. Die Änderung des Abwasserbeseitigungskonzepts für das Gemeindegebiet Trebendorf nach § 51 Abs. 2 S. 4 SächsWG bedarf der Zustimmung von Trebendorf.
2. Die Bestimmung der zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Finanzmittel einschließlich deren Grundlagen (z. B. satzungsrechtliche Einrichtungsbildung, Gebührenkalkulationen, Kreditaufnahmen) erfolgt im Einvernehmen mit Trebendorf. Abwassersatzungen, die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen berechtigen, bedürfen der Zustimmung von Trebendorf.

§ 4**Organisation und Koordination der Aufgabenerfüllung**

Die Organisation und Koordinierung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung obliegt Schleife.

§ 5**Finanzausstattung**

1. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass grundsätzlich der Aufwand, der im Rahmen der Aufgabenerfüllung entsteht, durch Gebühren und Beiträge sowie Zuweisungen, Zuschüsse, sonstige Einnahmen und Darlehensaufnahmen gedeckt wird.
2. Soweit die Erträge nach Absatz 1 zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen (z.B. bei Gebührenaussfällen, Kostenunterdeckungen in der Gebührenkalkulation, die nicht an die Gebührenschuldner weitergegeben werden sollen, Kosten von Rechtsstreitigkeiten), erhält Schleife von Trebendorf die erforderlichen Finanzmittel. Der Fehlbetrag wird zum 31.12. eines Haushaltsjahres ermittelt und zum 01.03. des Folgejahres fällig.

§ 6**Unterrichtung und Vertragsanpassung**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Änderungen der rechtlichen, tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten, die für die Durchführung der Zweckvereinbarung Bedeutung haben könnten, unverzüglich nach Kenntniserlangung dem anderen Vertragspartner mitzuteilen. Ändern sich die rechtlichen, tatsächlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse auf Dauer so, dass einer Partei das Festhalten an dieser Zweckvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann, ist die betroffene Vertragspartei berechtigt, eine Anpassung der Zweckvereinbarung zu verlangen.
2. Ist eine Vertragspartei an der Erfüllung ihrer Leistungspflicht nach dieser Zweckvereinbarung gehindert, wird sie die andere Partei darüber unverzüglich unterrichten und mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung der Zweckvereinbarung wieder hergestellt werden. Dies gilt insbesondere bei Betriebsstörungen.

Schleife, den 11. März 2020

Gemeinde Schleife
Reinhard Bork
Bürgermeister

Trebendorf, den 11. März 2020

Gemeinde Trebendorf
Waldemar Locke
Bürgermeister

§ 7**Laufzeit und Aufhebung**

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Gründe des öffentlichen Wohls, die zur Aufhebung der Zweckvereinbarung i. S. d. § 72 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG führen können, insbesondere vorliegen, wenn eine Vertragspartei trotz Abmahnung wesentliche Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht erfüllt.

§ 8**Schlussbestimmungen**

1. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und – soweit kommunalrechtlich erforderlich – der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die so entstandene Lücke im Sinn und Zweck dieser Vereinbarung durch eine ergänzende Regelung zu schließen. Die Zweckvereinbarung ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Parteien auszulegen und zu handhaben.
3. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

§ 9**Inkrafttreten**

1. Die Zweckvereinbarung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach §§ 72 Abs. 1 S. 3, 74 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG.
2. Die Vereinbarung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Görlitz
über die Genehmigung der 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung
der Verwaltungsgemeinschaft Schleife vom 18. Mai 2020**

Vom 31. August 2020

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 11. August 2020 auf der Grundlage von § 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die vom Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schleife am 18. Mai 2020 beschlossene 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Schleife genehmigt.

Gemäß § 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird hiermit die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Schleife vom 18. Mai 2020 und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 31. August 2020

Landratsamt Görlitz
Bernd Lange
Landrat

1. Änderung der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Schleife, der Gemeinde Groß Düben und der Gemeinde Trebendorf

Vom 18. Mai 2020

Aufgrund von § 36 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S.270) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Gemeinschaftsvereinbarung vom 24.02.2004 haben der Gemeinderat der Gemeinde Schleife durch Beschluss vom 05.05.2020, der Gemeinderat der Gemeinde Trebendorf durch Beschluss vom 06.05.2020 und der Gemeinderat der Gemeinde Groß Düben durch Beschluss vom 07.05.2020 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schleife durch Beschluss vom 18.05.2020 folgende 1. Änderungssatzung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 24.04.2004 beschlossen.

§ 1 Änderungen

(1) § 2 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 1:

Die Gemeinde Trebendorf hat mit Vertrag vom 11.03.2020 der erfüllenden Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung übertragen.

(2) Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.

(3) § 4 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Es entsenden: die Gemeinde Schleife 3 weitere Vertreter, die Gemeinde Trebendorf 1 weiteren Vertreter, die Gemeinde Groß Düben 2 weitere Vertreter.

(4) § 4 erhält folgenden neuen Absatz 3:

In Angelegenheiten, die eine Aufgabe betreffen, die eine Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nicht übertragen hat, sind deren Vertreter nicht stimmberechtigt.

(5) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

§ 2 In-Kraft-Treten

§ 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsicht in Kraft.

Schleife, den 19. Mai 2020

Reinhard Bork
Verbandsvorsitzender der VG Schleife

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

10. September 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 